

## **Gesetz Nr. 14 des Kontrollrats der Alliierten Kontrollbehörde vom 11. Februar 1946**

### **Änderung der Kraftfahrzeugsteuergesetze**

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel I**

Die in § 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorgesehenen Steuersätze werden in ihrer Gesamtheit durch die folgenden jährlichen Steuersätze ersetzt:

	je 200 kg Eigengewicht oder einen Teil davon <b>RM</b>	je 100 ccm Hubraum oder einen Teil davon <b>RM</b>
1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge		12
2. Personenkraftwagen, ausgenommen Kraftomnibusse		18
3. Zugmaschinen ohne Güterladeraum:		
von dem Eigengewicht bis zu 2400 kg	30	
von dem Eigengewicht über 2400 kg	15	
4. Alle anderen Fahrzeuge, einschließlich Kraftomnibusse und Lastkraftwagen:		
von dem Eigengewicht bis zu 2400 kg	45	
von dem Eigengewicht über 2400 kg	15	

#### **Artikel II**

1. Das Steuerjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

2. Die Steuern für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Juli eines Jahres zum Verkehr zugelassen werden, sind in der Höhe des vollen jährlichen Steuersatzes zu entrichten. Steuern für Kraftfahrzeuge, die am oder nach dem 1. Juli eines Jahres zum Verkehr zugelassen werden, sind in Höhe des halben jährlichen Steuersatzes zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes treten an die Stelle des § 13 (2) des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

### **Artikel III**

Die für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen in § 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gewährten Steuerbefreiungen kommen in Wegfall.

### **Artikel IV**

§ 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (der "steuerbefreites Halten" betrifft) wird wie folgt abgeändert:

- a) In Ziffer (2) werden die Worte "der Wehrmacht oder" gestrichen;
- b) die Ziffern (3), (4) und (5) werden außer Kraft gesetzt.

### **Artikel V**

Die Verordnung vom 17. Mai 1938, die bestimmten Gruppen von Kraftfahrzeugen Steuerbefreiungen gewährte, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

### **Artikel VI**

Alle übrigen deutschen steuergesetzlichen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden hiermit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes abgeändert.

### **Artikel VII**

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *P. Koenig*, Armeekorps-General, *G. Schukow*, Marschall der Sowjetunion, *Joseph T. McNarney*, General, und *H. M. Burrough*, Admiral, unterzeichnet.)